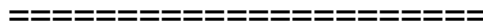


**Änderung des Bebauungsplanes „Kutschersiedlung“ mit Deckblatt Nr. 2
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

BEKANTMACHUNG



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 sowie am 23.05.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kutschersiedlung“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beraten, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kutschersiedlung“ betrifft die Flur-Nr. 926/6 der Gemarkung Marklkofen (s. Planskizze).



Ziel und Zweck der Planung ist eine maßvolle und städtebaulich verträgliche Nachverdichtung des nicht mehr benötigten und vorhandenen Spielplatzes zu einer Wohnnutzung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird deshalb abgesehen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wird mit dem Entwurf der Begründung vom 09.03.2017 zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis zum 18.07.2017 im Rathaus, Zimmer 11 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

i.V.

Kieswimmer.M

Martin Kieswimmer

2. Bürgermeister